

Die Übereinstimmung muß entsprechend den Gesetzen der Logik und unter Beachtung der bestehenden Auslegungspraxis festgestellt werden. Jedes Tatbestandsmerkmal muß in den Umständen der Handlung nachgewiesen sein. Rechtfertigungsgründe (zum Beispiel Notwehr) schließen die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung, aus (vgl. 4.2.2.2.).

### 3.2.4.2.

#### Die Auslegung der Strafrechtsnormen

Die Auslegung von Strafrechtsnormen ist Erfordernis und Bestandteil des Prozesses der Anwendung der Strafrechtsnormen. Sie besteht in der Ermittlung des in ihrem gesetzlichen Wortlaut fixierten konkreten gesellschaftspolitischen Inhalts.

Die Auslegung ist in diesem Sinne ein Erkenntnisprozeß, in dessen Ergebnis Schlußfolgerungen über den Inhalt und den Zweck von Strafrechtsnormen oder einzelner in diesen Normen enthaltener Begriffe oder Ausdrücke gezogen werden. Im Zusammenhang mit der Rechtsanwendung stellt die Auslegung eine Form der Konkretisierung der Strafrechtsnormen dar.<sup>14</sup> Das Ziel der Auslegung besteht in der Regel darin, den gesellschaftlichen Inhalt und das Ziel der Strafrechtsnorm ihrem sprachlichen Ausdruck entsprechend, das heißt adäquat zu ermitteln. Dieses Ergebnis der Auslegung wird auch als adäquate Auslegung bezeichnet.

Ausgangspunkt, Grundlage und Rahmen einer jeden Auslegung von Strafrechtsnormen ist der *gesetzliche Wortlaut* der Norm, in dem deren Inhalt und Ziel den entsprechenden sprachlichen Ausdruck gefunden haben. Eine Auslegung von Strafrechtsnormen über den gesetzlichen Wortlaut hinaus ist ebenso unzulässig wie die Schließung von Lücken im Strafgesetz mittels der Auslegung (Problem der Analogie). Auch dürfen strafgesetzliche Regelungen, die nicht mehr den Erfordernissen der Kriminalitätsbekämpfung entsprechen, nicht durch Auslegung korrigiert werden. *Die Auslegung besteht in der Interpretation der Strafrechtsnormen durch die dafür zuständigen staatlichen Organe im Prozeß der Rechtsanwendung.*

Davon zu unterscheiden ist die *gesetzliche Interpretation von Begriffen oder Ausdrücken in Strafrechtsnormen durch sogenannte Legaldefinitionen*. Solche Definitionen gehören in den Bereich der Rechtsschöpfung. Sie werden gewöhnlich auch als *normative oder authentische Auslegung* bezeichnet. Ebenso wenig wird die Interpretation

von Strafrechtsnormen durch die Strafrechtswissenschaft von dem hier verwendeten Begriff der Auslegung erfaßt, auch wenn die zuständigen staatlichen Organe solche wissenschaftlichen Erkenntnisse ihrer Auslegung vielfach zugrunde legen. Sie wird üblicherweise als *wissenschaftliche Auslegung* verstanden, doch sie ist nicht unmittelbarer Bestandteil der Rechtsverwirklichung.

Die Auslegung von Strafrechtsnormen wird in der Regel durch Erfordernisse oder Bedürfnisse der Praxis notwendig. Doch wäre es fehlerhaft, die Notwendigkeit der Auslegung vorrangig mit Zweifeln im praktischen Rechtsanwendungsprozeß zu begründen. Natürlich können Unklarheiten des sprachlichen Ausdrucks in Strafrechtsnormen solche Zweifel entstehen lassen. Doch die *Notwendigkeit der Auslegung* von Strafrechtsnormen ergibt sich vielmehr aus

- einem relativ hohen Allgemeinheitsgrad des sprachlichen Ausdrucks der Strafrechtsnormen;
- der Verwendung spezieller juristischer Begriffe, von Begriffen aus anderen Wissensgebieten oder mehrdeutigen Begriffen aus der Alltagssprache in den Strafrechtsnormen;
- dem Gebrauch von wertenden Begriffen und Blankettdispositionen (vgl. 3.2.2.);
- dem systematischen und funktionellen Zusammenhang der Strafrechtsnormen im Strafgesetz und mit anderen Gesetzen und Rechtszweigen.

Über die Auslegung der Strafrechtsnormen sichern die verfassungsmäßig zuständigen staatlichen Organe die *Einheitlichkeit der Anwendung* der Strafgesetze als wichtigstes Erfordernis der sozialistischen Gesetzlichkeit des Strafrechts und der Gleichbehandlung der Bürger. Mittels der Auslegung wird ein optimales Verhältnis zwischen der Stabilität und Flexibilität der Strafgesetze angesichts der sich ständig verändernden gesellschaftlichen Beziehungen, auf deren Schutz sich die Strafgesetze richten, angestrebt.

Bei der Auslegung der Strafrechtsnorm ist in *theoretischer* und *methodologischer* Hinsicht von folgendem auszugehen:

1. Die Auslegung muß auf der Politik der Arbeiterklasse und ihrer Partei in der konkreten Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung basieren. Sie bildet den Schlüssel für

---

14 Vgl. Objektive Gesetze - Recht - Handeln, Berlin 1979, S. 129 ff.